

Bundesvorstand:
Werner Koep-Kerstin, amt. Vorsitzender
Tobias Baur
Dr. Christoph Bruch
Johann-Albrecht Haupt
Ute Hausmann
Nils Leopold, LL.M.
Dr. Jens Puschke
Jutta Roitsch-Wittkowsky
Prof. Dr. Rosemarie Will

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Prof. Dr. Michael Th. Greven†

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger
Renate Künast, MdB

Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Dr. Karl-Ludwig Sommer
Prof. Klaus Staack

Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh
Dr. Dieter Wunder
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: November 2012

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56
Fax: 030 / 20 45 02 –57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 11.12.2012

An die Mitglieder des
17. Deutschen Bundestages

Der Streit um die religiös motivierte Knabenbeschneidung braucht einen gesellschaftlich akzeptierten Kompromiss!

Stellungnahme des Bundesvorstands der Humanistischen Union zur geplanten Verabschiedung des
Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer
Beschneidung*

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

auch in der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union wird seit dem Urteil des Kölner
Landgerichtes vom 20. Mai 2012 darüber gestritten, was bürgerrechtlich im Fall der Beschneidung
von Jungen richtig ist.

Dass eine religiöse Beschneidung in die körperliche Unversehrtheit des Kindes eingreift, kann von
Niemandem ernsthaft bestritten werden. Gestritten wird in der Gesellschaft und so auch in der
Humanistischen Union aber darüber, ob sich dieser Eingriff verfassungsrechtlich durch das Recht
der Eltern, die diesen Eingriff unter Berufung auf ihr Elternrecht und ihre Religionsfreiheit
vornehmen lassen, rechtfertigen lässt. Darüber gehen auch in der Humanistischen Union die
Meinungen auseinander.

Soweit es um die eigenen Wertmaßstäbe der Erziehung und der Religionsausübung geht, folgt eine
erkennbare Mehrheit unserer Mitglieder der Grundidee des alternativen Gesetzentwurfs (BT-Drs.
17/11430), der eine Beschneidung nur mit Zustimmung des betroffenen Jungen für gerechtfertigt
hält, nachdem dieser „einwilligungsfähig“ geworden ist. Zugleich scheuen wir uns davor, als
zwangsläufige Folge dieser Position eine strafrechtliche Verfolgung von Juden und Moslems in
Gang zu setzen, die gemäß ihren religiösen Traditionen vorgehen. Wir sehen hier ein grundsätz-
liches Dilemma des Strafrechts: Als ultima ratio des Gesetzgebers ist es nicht geeignet, in einem
gesellschaftlichen Konflikt einen Konsens herbeizuführen. Ohne gesellschaftlichen Konsens über die
Reichweiten des Erziehungsrechts und der Religionsfreiheit aber kann das Strafrecht kein sinnvolles
Mittel sein, um diesen Konflikt zu lösen. Eine Kriminalisierung religiös motivierter Beschneidungen
führte allenfalls zur Abwanderung in den „Untergrund“.

* Diese Stellungnahme ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion innerhalb der Humanistischen Union (HU). Sie
gibt das Meinungsbild der verbandsinternen Diskussionen wieder. Der Vorstand hat sich mehrheitlich für eine
Veröffentlichung dieser Positionen ausgesprochen.

Im Streit um die Beschneidung minderjähriger Jungen fürchten wir vor allem, dass mit einem bürgerrechtlichen Rigorismus religiöse Minderheiten in Deutschland ausgegrenzt würden. Diese Furcht bringt uns mehrheitlich zu der Überzeugung, dass hier besser auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet werden sollte. Unsere Furcht wird nicht zuletzt von der Kenntnis dessen gespeist, was Deutsche den Juden angetan haben. Würden Beschneidungen vor der Einwilligungsfähigkeit der Jungen als Straftat klassifiziert, bekäme Deutschland im internationalen Vergleich ein zweifelhaftes Alleinstellungsmerkmal: es wäre das einzige Land auf der Welt, dass die Beschneidung von minderjährigen Jungen als Straftat ahndet. Mit diesem Dilemma setzt sich der Alternativentwurf leider nicht auseinander.

Was bleibt? Man sollte sich bis auf weiteres zur Vermeidung der strafrechtlichen Ahndung von Beschneidungen mit einer verfassungsrechtlich gerade noch vertretbaren Lösung abfinden: Das Elternrecht zur religiösen Erziehung der Kinder wird als Rechtfertigung bei der Beschneidung akzeptiert und gleichzeitig wird dabei der medizinisch bestmögliche Schutz der zu beschneidenden Knaben abgesichert. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des umstrittenen Eingriffs ist nur möglich, wenn man die Knabenbeschneidung als zwingendes religiöses Gebot, auf das sich die Eltern berufen, als Ausübung ihrer Religionsfreiheit akzeptiert. Der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht gegenüber dem Kind kann aber bei dieser Akzeptanz nur dann genügt werden, wenn alles getan wird, **um höchste medizinische Standards bei den Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit des Kindes zu gewährleisten**. Der Regierungsentwurf genügt diesen Anforderungen nicht. Er sichert nicht die Anwendung medizinischer Standards zur Vermeidung von Schmerzen und weitergehenden gesundheitlichen Risiken. Zudem enthält er keine Vorschläge, die zu einer **Befriedung des gesellschaftlichen Konfliktes** und zur **Herausbildung eines gesellschaftlichen Konsenses** führen können. Er verdeckt vielmehr die diesbezüglichen Probleme einseitig zu Gunsten der Religionsausübung und verletzt damit die vom Grundgesetz gebotene Schutzpflicht.

Wir fordern Sie deshalb auf, den Regierungsentwurf (BT-Drs. 17/11295) in der vorliegenden Fassung nicht zu verabschieden, sondern unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:

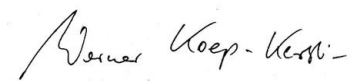
- Die Beschneidung minderjähriger Jungen wird als verfassungsrechtlich gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes nur dann gewertet, wenn die Eltern damit Belange des Kindeswohls verfolgen.
- Eine kindeswohlorientierte Motivation der Eltern wird jenseits der medizinischen Indikation nur dann unterstellt und nicht weiter geprüft, wenn die Eltern dies dem Arzt mit der Befolgung eines religiösen Gebotes zur Erziehung ihres Kindes begründen.
- Formulierung verbindlicher gesetzlicher Anforderungen an die Ausführung der Beschneidung:
 - übereinstimmende schriftlich dokumentierte Entscheidung der Erziehungsberechtigten,
 - Dokumentations- und Archivierungspflicht bei der durchführenden Person
 - Fachgerechte Durchführung, d.h.

...

- Ausschluss von Kontraindikationen durch einen Arzt
 - Beschneidung durch einen Arzt oder amtlich von der Ärztekammer geprüften Beschneider
 - Anwendung von Anästhesiemitteln nach ärztlichen Standards
 - Versicherungspflicht der Person, die die Beschneidung durchführt, um bei Schäden aufgrund von Kunstfehlern oder anderen Umständen den Schadenersatzanspruch des Geschädigten realisieren zu können
 - statistische Erfassung aller Beschneidungskomplikationen.
- Überprüfung der Bewertung zur Schwere des Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit der Beschnittenen durch den Gesetzgeber nach fünf Jahren, um ein empirisch abgesichertes gesellschaftliches Bewusstsein über die Risiken des Eingriffs zu erlangen.

Für weitergehende Begründungen zu diesen Kriterien stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Koep-Kerstin
Amtierender Bundesvorsitzender